

Beitragsordnung

Kreissportbund Landkreis Leipzig

Gemäß § 9 der Satzung erhebt der Kreissportbund Beiträge von seinen Mitgliedsorganisationen.

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsgemäßer Zwecke, insbesondere

- der Betreuung und Verwaltung der Mitglieder
- der Unterstützung der Mitgliedsorganisationen in besonderen Fällen
- Aufrechterhaltung der Dienstleistungen für die Vereine durch die Geschäftsstelle

1. Beitragspflichtige Mitglieder des KSB sind die Sportvereine.
2. Der KSB stellt den Sportvereinen den abzuführenden Beitrag in Rechnung.
3. Die Mitgliederbestandserhebung per 01.01. eines jeden Jahres bildet die Grundlage der Beitragsberechnung. Für die zum 1. Januar in der Statistik gemeldeten Vereinsmitglieder ist ein nach Altersgruppen gestaffelter Jahresbeitrag zu entrichten:
 - Kinder bis 14 Jahre 1,00 €
 - Jugendliche bis 18 Jahre 1,00 €
 - Erwachsene 2,00 €
4. Für die Sportvereine, die im laufenden Kalenderjahr dem KSB beitreten, wird die Beitragserhebung folgendermaßen geregelt:
Erfolgt die Aufnahme bis zum 30. Juni, gelten die unter Punkt 3 aufgeführten Beträge.
Bei Aufnahme nach dem 30. Juni ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Die Sportvereine entrichten die Beiträge ihrer Mitglieder geschlossen und nehmen am Lastschriftverfahren des KSB teil.
6. Sportvereine, die den Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 10,- € erhoben.
Beitragsaußenstände, die über das jeweilige Rechnungsjahr hinausgehen, werden als Verstoß gegen die Satzung gewertet.
7. Das Beitragsverfahren orientiert sich an folgendem Terminplan:
 - Statistik der Vereine zum Stichtag 01.01. des Jahres
 - Datenerfassung beim KSB 31.01. des Jahres
 - Rechnungslegung an die Vereine 30.03. des Jahres
 - Einzahlung der Beiträge 30.04. des Jahres
8. Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.